

Datum: 01.07.2026

Titel: IZG Auskunft des S.-H. OLG vom 27.05.2026

Lizenz: Werk im Sinne des UrhG, nur unveränderte Weitergabe

Die Antwort auf die Anfrage vom 19.05.2026 lautet wie folgt:

Folgender Antrag wurde von Ihnen unter Bezugnahme auf das Grundlagenpapier der Präsidentinnen und Präsidenten der Oberlandesgerichte vom 13. Mai 2022, fortgeschrieben vom 24. April 2026, gestellt:

„Wir stellen hiermit den IFG Antrag, uns mitzuteilen, ob und wann Sie anwaltliche Schriftsätze für KI verwendet haben und über welche KI bzw. welche technischen Wege und wie Sie daraus gewonnene Daten anzeigen lassen bzw. weiter verarbeiten. Weiterhin wird beantragt, mitzuteilen, welche Einrichtungen und Personen außerhalb des jeweiligen Gerichts Zugriff auf anwaltliche Schriftsätze erhalten haben oder erhalten sollen.“

Hierauf wird wie folgt geantwortet:

Derzeit werden am Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht anwaltliche Schriftsätze nicht für KI verwendet und auch nicht Daten daraus mittels KI angezeigt oder weiter verarbeitet.

Das von Ihnen genannte Grundlagenpapier spricht den Einsatz von KI durch automatisierte Datenerfassung aus Schriftsätzen nur als perspektivisch vorstellbar an (z. B. auf S. 30, 41, 43). Hierbei wird ausdrücklich benannt, dass bei einer Nutzung anwaltlicher Schriftsätze für ein Lernen der KI Urheberrechte und datenschutzrechtliche Anforderungen berücksichtigt werden müssten (S. 38). Personen außerhalb der jeweiligen Gerichte erhalten Zugriff auf anwaltliche Schriftsätze nur auf der Grundlage gesetzlich geregelter Akteneinsichtsrechte .